

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 8/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

## INHALT

**Tod eines Energieversorgungskunden und Auswirkungen auf ein Energieversorgungsunternehmen**

- Teil 2: Sozialversicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch nach § 118 Abs. 4 SGB VI  
– von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal – ..... 229

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Eigenerzeugungsanlagen sind keine geeigneten Erzeugungsanlagen hinsichtlich der Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ..... 236
- OLG Düsseldorf: Berücksichtigungsfähigkeit von Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der Anreizregulierung ..... 237
- OLG Düsseldorf: Dienstleisterkosten und Baukostenzuschuss ..... 240
- OLG Naumburg: Kein Entschädigungsanspruch nach § 12 Abs. 1 EEG 2012/ § 15 Abs. 1 EEG 2014/2017 bei netzausbaubedingten Netztrennungen ..... 240
- Anmerkung von RA Marcel Dalibor, Berlin – ..... 242

##### Wasserrecht

- BGH: Beitragsforderung eines Wasserzweckverbandes gegen »Altanschießer« in Brandenburg nicht verjährt ..... 244

##### Vergaberecht

- OLG München: Beurteilungsspielraum des öffentlichen Auftraggebers bei der Gesamtvergabe mehrerer Fachlose ..... 245

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Betriebswirtschaft

- IDW: Konzessionsabgabenverordnung: Grenzpreisvergleich Strom und Gas ..... 246
- IDW: Messstellenbetrieb in der Praxis: Abschlusserstellung – Abschlussprüfung – Offenlegung .. 247

#### Rechtsprechung

##### Umsatzsteuer

- BFH: EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung einer Ausbaumaßnahme an einer öffentlichen Gemeindestraße ..... 248

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Erschließungsbeiträge*: Hineinwachsen in die Eigenschaft einer rechtlich selbständigen Erschließungsanlage durch bloßen Zeitablauf ..... 249
- *Straßenausbaubeiträge*: Erhebung eines Straßenausbaubeitrags für sog. Blockbinnenhof ..... 251
- *Straßenausbaubeiträge*: Aufrechterhaltung eines straßenbaubeitragsrechtlichen Bescheides nach dem Erschließungsbeitragsrecht ..... 252
- *Wassergebühren*: Grundgebührenerhebung je Wasserzähler ..... 253

### Arbeitsrecht

- Vorsicht bei der Ablehnung von Teilzeit in Elternzeit – Präklusion von Ablehnungsgründen ..... 254

### Buchbesprechungen

254

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2019  
auf der Rückseite

## **BGH: Festlegungen der BNetzA zum Eigenkapitalzinssatz der 3. RegP für Gas und Strom bestätigt**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Rechtsmittel der Betreiberin eines Gas- und eines Elektrizitätsnetzes gegen die Festlegung des Zinssatzes für Eigenkapital in der dritten Regulierungsperiode zurückgewiesen. Die Regulierungsbehörden setzen für jeden Netzbetreiber eine bestimmte Erlösobergrenze für jede Regulierungsperiode fest. Bei der Berechnung der Obergrenze ist unter anderem eine angemessene Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals zu gewährleisten. Den maßgeblichen Zinssatz legt die Bundesnetzagentur (BNetzA) für jede Regulierungsperiode gesondert fest. Für die erste Regulierungsperiode lag er bei 9,29 % für Neuanlagen und bei 7,56 % für Altanlagen, für die zweite Regulierungsperiode bei 9,05 % bzw. 7,14 %. Für die dritte Regulierungsperiode (Gas: 2018 bis 2022; Strom: 2019 bis 2023) hat die BNetzA den Zinssatz auf 6,91 % für Neuanlagen und 5,12 % für Altanlagen festgelegt. Dagegen hatten zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde erhoben.

Das für die Beschwerden zuständige OLG Düsseldorf hatte den Beschluss der BNetzA aufgehoben. Es sah die Vorgehensweise der BNetzA im Ansatz zwar als rechtmäßig an. Als methodisch fehlerhaft wurde beanstandet, dass die BNetzA einen für die Bestimmung des Zinssatzes maßgeblichen Faktor – die so genannte Marktrisikoprämie – allein aus historischen Daten abgeleitet hat, ohne die Sondersituation des gegenwärtigen Marktumfelds zu berücksichtigen und eine um alternative Ansätze ergänzte Würdigung und Plausibilitätskontrolle durchzuführen.

Der BGH hat die Sache in zwei getrennten Verfahren (jeweils eines für Gas und für Elektrizität) geführt und die Rechtsbeschwerde der Netzbetreiberin, die eine ihr noch günstigere Beurteilung anstrebte, mit den Beschlüssen vom 09.07.2019 – EnVR 41/18 und EnVR 52/18 zurückgewiesen. Auf die Rechtsbeschwerde der BNetzA hat er die Entscheidung des OLG Düsseldorf aufgehoben und die Festlegung der BNetzA bestätigt.

Dabei hat er seine zu früheren Regulierungsperioden ergangene Rechtsprechung bekräftigt, wonach der BNetzA bei der Bestimmung des Zinssatzes, insbesondere bei der Wahl der dafür herangezogenen Methoden, in einzelnen Beziehungen ein Beurteilungsspielraum zusteht. Er bestätigt die Vorinstanz insoweit, dass die von der BNetzA gewählte Methode bei Anlegung dieses Maßstabs im Ausgangspunkt rechtlich nicht zu beanstanden ist. Im Übrigen ist er der Auffassung, dass die BNetzA aus Rechtsgründen nicht verpflichtet war, diese Methode im Hinblick auf historische Besonderheiten am Kapitalmarkt zu modifizieren oder den ermittelten Zinssatz einer ergänzenden Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

**> DokNr. 19005218**

## **OLG Düsseldorf: Beschluss der BNetzA zum Xgen Gas aufgehoben**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte am 21.02.2018 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) für Gasversorgungsnetze auf 0,49 % festgelegt. Dieser Wert legt fest, in welcher Höhe die Netzbetreiber ihre Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode anpassen müssen. Inhaltlich beschreibt dieser Wert, inwiefern sich die netzwirtschaftliche Einstandspreis- und Produktivitätsentwicklung von der Gesamtwirtschaft unterscheiden.

Eine Vielzahl von Netzbetreibern hatte die Festlegung mit der Beschwerde angegriffen und eine deutliche Senkung dieses Faktors gefordert. Das OLG Düsseldorf hat die Entscheidung der BNetzA nach der mündlichen Verhandlung am 10.07.2019 aufgehoben und die Behörde zu einer Neufestlegung verpflichtet.

Im Strombereich hatte die Behörde den Wert für die dritte Regulierungsperiode Strom in den Jahren 2019 bis 2023 trotz deutlich anderer Erwartungen der Netzbetreiber und Verbände sogar auf 0,9 % festgelegt. Der nach Ansicht der BNetzA maßgebliche (und angemessene) Wert nach der sog. Malmquist-Berechnung sollte sogar 1,35 % betragen, man habe sich jedoch wegen des großen Unterschiedes zu dem o.g. Xgen für Gasnetze dazu entschieden, diesen Wert auf zwei Drittel zu senken. Ziel der BNetzA sei es gewesen, keine Brüche zwischen Gas- und Stromsektor zu verursachen. Im Strombereich gibt es zu dieser Festlegung zahlreiche Beschwerden der Netzbetreiber, sodass auch hier eine Entscheidung des OLG Düsseldorf ansteht.

**> DokNr. 19005219**

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.